

Mandanten- Brief

Mai 2012

1. Erster Entwurf für das Jahressteuergesetz 2013

Das Bundesfinanzministerium hat im März einen ersten **Entwurf für das Jahressteuergesetz 2013** veröffentlicht. Ende April liegt das Gesetz dann als Regierungsentwurf vor. Bis das Gesetz allerdings im Herbst endgültig verabschiedet wird, werden mit Sicherheit noch einige Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen. Einen ersten Eindruck vom Inhalt des nächsten Jahressteuergesetzes gibt Ihnen der folgende Überblick:

- **Elektro-Dienstwagen:** Die **teuren Batterien** von Elektroautos sollen **vom Listenpreis des Elektroautos abgezogen** werden und erhöhen damit weder bei der Führung eines Fahrtenbuchs noch bei der 1 %-Regelung den zu versteuernden Betrag. Gelten soll der Steuervorteil für alle Elektroautos im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die bereits im Betriebsvermögen sind oder bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden.
- **Wehrsold und Bufdi-Vergütung:** Zukünftig sollen der **Wehrsold** der freiwilligen Soldaten und die **Bezüge der Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst nicht mehr steuerfrei** sein. Im Gegenzug sollen die Eltern der Betroffenen für sechs Monate Kindergeld beziehen dürfen. In vielen Fällen würde das Kindergeld die fälligen Steuern übersteigen. Trotzdem ist noch längst nicht sicher, ob es tatsächlich so kommt, denn an der Besteuerung von Wehrsold und Freiwilligendienst gibt es heftige Kritik aus allen Lagern.
- **Lohnsteuerfreibetrag:** Beantragt ein Arbeitnehmer einen Lohnsteuerfreibetrag, soll der **ab 2014 gleich für zwei Kalenderjahre** gelten. Der Arbeitnehmer bleibt aber verpflichtet, bei Veränderungen zu seinen Ungunsten die Höhe des Freibetrags ändern zu lassen. Natürlich kann auch eine Änderung zu Gunsten des Arbeitnehmers während des Zwei-Jahres-Zeitraums berücksichtigt werden. Der Deutsche Steuerberaterverband warnt jedenfalls schon davor, dass die Anzeige einer Änderung allzu leicht in Vergessenheit geraten und im Einzelfall zu einer **erheblichen Steuernachzahlung nach dem zweiten Jahr** führen kann. Außerdem berücksichtigt der Gesetzesentwurf bisher noch nicht die Fälle, bei denen schon vorab absehbar ist, dass der Freibetrag länger oder aber kürzer als zwei Jahre geltend gemacht werden kann.
- **Pflege-Pauschbetrag:** Bisher gibt es den **Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro** nur bei der häuslichen Pflege im Inland. Nun wird der Anwendungsbereich des Pflege-Pauschbetrages auf die persönlich durchgeführte häusliche Pflege **im gesamten EU- und EWR-Ausland ausgeweitet**. Voraussetzung ist jedoch auch für die Pflege im Ausland, dass die Hilflosigkeit der pflegebedürftigen Person nachgewiesen wird.
- **Umsatzsteuer:** Im Umsatzsteuerrecht sind eine ganze Reihe von Änderungen vorgesehen, die entweder **grenzüberschreitende Sachverhalte** oder aber **einzelne Branchen** betreffen.



Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2013

Akkus für Elektroautos zählen nicht mehr zum geldwerten Vorteil

Steuerpflicht für Wehrsold und Bufdi-Vergütung im Tausch gegen Kindergeld

Lohnsteuerfreibetrag soll gleich für zwei Jahre gelten

es drohen Nachzahlungen bei unterlassener Meldung von Veränderungen

Pflege-Pauschbetrag künftig auch für Pflege im EU-Ausland

mehrere Änderungen im Umsatzsteuerrecht

- **Fremdvergleichsgrundsatz:** Im Außensteuergesetz wird der Fremdvergleichsgrundsatz nach dem OECD-Musterabkommen **ausgeweitet auf internationale Betriebsstättenfälle**. Außerdem werden zukünftig auch grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen von Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften von der Vorschrift erfasst.
- **Minijob-Pauschsteuer:** Für die Pauschsteuer auf Minijobs von 2 % gelten bisher steuerrechtliche Regelungen. Weil es aufwendig ist, wenn die Minijob-Zentrale steuerrechtliche und sozialrechtliche Verfahrensvorschriften nebeneinander anwenden muss, wird dies nun geändert. Auch **für die Pauschsteuer gelten dann die sozialrechtlichen Regelungen** bei der Erhebung von Säumniszuschlägen, Mahngebühren sowie für das Mahnverfahren.
- **Auskunfts- und Vorlageverlangen:** Als Reaktion auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs will das Finanzministerium jetzt das **Vorlageverlangen mit dem Auskunftsverlangen gleichstellen**. Der Bundesfinanzhof hatte nämlich entschieden, dass eine Finanzbehörde erst dann Unterlagen anfordern kann, wenn die zuvor verlangte Auskunft nicht oder nicht ausreichend erteilt wurde. Zukünftig können die Finanzbehörden **direkt die Vorlage von Unterlagen verlangen**, ohne vorher ein Auskunftersuchen abwarten zu müssen.
- **EU-Amtshilferichtlinie:** Mit dem im Jahressteuergesetz 2013 enthaltenen EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) wird die **EU-Amtshilferichtlinie in deutsches Recht umgesetzt**. Sie soll die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Besteuerung stärken, unter anderem mit dem Ziel, die Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festsetzen zu können. Außerdem verpflichtet die Richtlinie die EU-Staaten, sich auf Ersuchen **gegenseitig alle für ein Besteuerungs- oder Steuerstraferfahren erforderlichen Informationen zu erteilen**. Die Übermittlung von Informationen kann ein Staat nicht mehr deshalb ablehnen, weil er selbst kein eigenes Interesse an der Übermittlung hat oder die Information sich in privilegierter Hand (Bank, Treuhänder etc.) befindet.
- **EU-Recht:** Weitere Änderungen betreffen **Ergänzungen und redaktionelle Anpassungen** des deutschen Steuerrechts **an EU-Recht**, insbesondere an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie und an neue Regelungen in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie sowie der Rechnungsstellungsrichtlinie.

2. Überlassung von Smartphones und Software

Kurzfristig hat die Regierungskoalition noch eine Ergänzung in das Änderungsgesetz zum Gemeindefinanzreformgesetz aufgenommen, das Bundestag und Bundesrat im März verabschiedet haben. Dadurch soll die **private Nutzung von Software des Arbeitgebers steuerfrei** gestellt werden. Die private Nutzung von Software des Arbeitgebers war bisher nur dann steuerfrei, wenn sie in Verbindung mit der privaten Nutzung eines betrieblichen PCs stand. Reine Softwareüberlassungen waren bisher nicht erfasst. Auch bei der Hardware wird die Regelung weiter gefasst: Steuerfrei ist nun die **Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten** wie Smartphones oder Tablets. Es ist zwar fraglich, ob die Änderung im Fall von Smartphones wirklich nötig ist, denn das Einkommensteuergesetz stellt schon jetzt die private Nutzung von betrieblichen Telekommunikationsgeräten steuerfrei. Allerdings **schafft die Änderung**

Fremdvergleichsgrundsatz soll universell gelten

sozialrechtliche statt steuerrechtliche Vorschriften für Minijob-Pauschsteuer

Finanzämter dürfen direkt die Vorlage von Unterlagen verlangen

Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie

EU-Staaten müssen sich gegenseitig Auskunft erteilen und unterstützen

Anpassung an weitere EU-Vorschriften

Erweiterte Steuerfreiheit für Überlassung von Soft- und Hardware an Arbeitnehmer

nicht mehr nur PCs, sondern alle Datenverarbeitungsgeräte sind erfasst

Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zumal die Vorschrift die bisher nicht eindeutig erfassten Tablets auch mit einschließt und der technische Fortschritt womöglich schon bald neue Geräteklassen hervorbringt. Rechtssicherheit bringt die Änderung in doppelter Hinsicht, denn die neue **Steuerbefreiungsvorschrift gilt rückwirkend** in allen noch offenen Fällen und damit nicht erst für die Zukunft. Im Einzelnen listet die geänderte Vorschrift jetzt drei Kategorien auf, die beim Arbeitnehmer steuerfrei bleiben:

- Betriebliche **Datenverarbeitungsgeräte und Telekommunikationsgeräte** sowie deren Zubehör
 - Zur Nutzung überlassene **System- und Anwendungsprogramme**, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt
 - Im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachte **Dienstleistungen**
- Die Einschränkung bei der Überlassung von Software auf betrieblich genutzte Software soll dafür sorgen, dass die Regelung nicht missbraucht wird. Computerspiele und Unterhaltungssoftware sind also in der Regel nicht von der Steuerfreiheit erfasst.

3. Ergänzung des Steuerabkommens mit der Schweiz

Deutschland hat mit der Schweiz noch einmal über das im letzten Jahr vereinbarte Steuerabkommen nachverhandelt. Jetzt haben beide Länder ein **Ergänzungsprotokoll zum Steuerabkommen** unterzeichnet. Die Änderungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit für eine **Zustimmung des Bundesrats** zum Steuerabkommen, weil die SPD-geführten Länder eine **Verschärfung des Abkommens verlangten** und eine Zustimmung bisher kategorisch verweigert haben. Folgende Punkte werden im Steuerabkommen nun ergänzt:

- **Erbschaften:** Nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden anfallende Erbschaften erfasst. Im Erbschaftsfall müssen die Erben entweder der Erhebung einer **Steuer von 50 % oder der Offenlegung** zustimmen.
- **Höhere Pauschalsteuer:** Bei der pauschalen Besteuerung für Altfälle wurde die Steuerbelastung erhöht. Statt wie geplant zwischen 19 % und 34 % liegt der Steuersatz **mindestens bei 21 % und höchstens bei 41 %**.
- **Auskunftsersuchen:** Die Anzahl möglicher Auskunftsersuchen nach Inkrafttreten des Abkommens wurde von maximal 999 auf **maximal 1300 Gesuche** innerhalb von zwei Jahren erhöht. Diese Möglichkeit erweitert und ergänzt den Auskunftsaustausch nach dem OECD-Mindeststandard.
- **Vermögensverlagerung:** Mit Inkrafttreten des Abkommens zum 1. Januar 2013 ist keine Verlagerung von Vermögen deutscher Steuerbürger aus der Schweiz in Drittstaaten mehr ohne Meldung möglich. Der relevante **Stichtag** wurde hier vom 31. Mai 2013 **auf den 1. Januar 2013 vorgezogen**.
- **Gestaltungsmodelle:** Einzelne Gestaltungsmodelle, die unter die Missbrauchsbestimmung fallen, werden jetzt beschrieben.
- **Zinsbesteuerungsabkommen:** Es wurde klargestellt, dass Zinszahlungen, die von dem Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Europäischen Union erfasst sind oder in Zukunft erfasst werden, vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen sind. Damit konnten die Bedenken der EU-Kommission bezüglich der Vereinbarkeit mit EU-Recht wie schon beim Steuerabkommen der Schweiz mit Großbritannien ausgeräumt werden.

Regelung gilt rückwirkend

auch die reine Softwareüberlassung ist jetzt steuerbegünstigt

Beschränkung der Software auf betrieblich genutzte System- und Anwendungsprogramme

Deutschland hat nachverhandelt

mehrere Verschärfungen im Steuerabkommen

hohe Steuer oder Offenlegung bei Erbschaften

höhere Pauschalsteuer für Altfälle

mehr Auskunftsersuchen als bisher zulässig

kürzere Frist bis zur Meldepflicht von Vermögensverlagerungen

Bedenken der EU-Kommission wurden ausgeräumt

- **Verteilungsschlüssel:** Die Regelungen zur Verteilung des Aufkommens in Deutschland werden aus dem Abkommen herausgenommen. Deutschland kann damit den Ländern und Kommunen einen höheren Anteil zuweisen als sich aus dem Verteilungsschlüssel bei Kapitalertragsteuern ergeben würde.
- **Vollzug:** Die Überwachung des Abkommensvollzugs durch die zuständige Schweizer Behörde und durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen sowie die Aufnahme von Ländervertretern in den so genannten gemeinsamen Ausschuss wurden jetzt ausdrücklich festgeschrieben.

4. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Das Finanzgericht Hamburg hat seine Zweifel daran, dass die neu geregelte gewerbesteuerliche **Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten** verfassungsgemäß ist. Weil es der Ansicht ist, dass hier ein **Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz** vorliegt, der eine gleichmäßige Besteuerung verlangt, hat es diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

5. Werbungskostenabzug für eine Arbeitsecke

Ob auch die Kosten für eine **Arbeitsecke im Wohnzimmer als häusliches Arbeitszimmer** steuerlich abziehbar ist, bleibt weiter umstritten. Das Finanzgericht Sachsen hat einem Lehrer den **Werbungskostenabzug verweigert** und sich damit dem Finanzgericht Baden-Württemberg angeschlossen. Dagegen hatte das Finanzgericht Köln keine Probleme damit, Miete und andere Kosten für das Wohnzimmer mit der Arbeitsecke anteilig zu berücksichtigen. Das **letzte Wort hat jetzt der Bundesfinanzhof**, denn das Finanzgericht hat wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung die Revision zugelassen.

6. Vorsteuerabzug bei berichtigter Rechnung

Die Berichtigung einer Rechnung entfaltet keine Rückwirkung. Der **Vorsteuerabzug** aus der berichtigten Rechnung kann also erst zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem eine **ordnungsgemäße Rechnung vorliegt**. Damit folgt das Finanzgericht Hamburg der überwiegenden Meinung anderer Finanzgerichte und der Ansicht der Finanzverwaltung, auch wenn die **Frage weiterhin nicht abschließend geklärt** ist. Beim Bundesfinanzhof ist zum gleichen Thema bereits die Revision eines anderen Verfahrens anhängig.

7. Vermietung mit Verkaufsabsicht

Die mit der Vermietung einer Immobilie verbundenen Kosten sind auch dann **als Werbungskosten abziehbar**, wenn die Immobilie verkauft werden soll, aber auf Wunsch des potentiellen Käufers zunächst an diesen vermietet wird. Voraussetzung ist allerdings, dass **bei einer vertragsgemäßen Abwicklung ein Überschuss der Einnahmen** über die Werbungskosten anfallen würde. Mit dieser Entscheidung gab das Finanzgericht Münster einer Immobilienbesitzerin recht, bei der letztlich doch ein Werbungskostenüberschuss entstand, weil der vorgesehene Käufer in betrügerischer Absicht gehandelt hatte.

Deutschland kann Steuer-
aufkommen frei verteilen

Überwachung des
Vollzugs wird geregelt

Vorlage an das
Bundesverfassungsgericht

uneinheitliche
Rechtsprechung über
Werbungskostenabzug
für eine Arbeitsecke

Vorsteuerabzug erst
möglich, wenn eine
berichtigte Rechnung
vorliegt

auch bei einer Verkaufsab-
sicht ist ein Werbungskos-
tenabzug in bestimmten
Fällen möglich